



**Bietergemeinschaften** haben bei der Abgabe der Offerte auf einem Beiblatt folgende verbindliche Angaben zu machen: Beteiligte Unternehmen / federführendes Unternehmen / Zahlungsadresse / prozentuale Aufteilung des Auftrages auf die Parteien. Alle Beteiligten haben eine Selbstdeklaration auszufüllen und zu unterzeichnen und mit den Nachweisen nach Art. 20 ÖBV einzureichen.  
**Unterakkordanten** sind mit der Offerteingabe anzugeben und die Nachweise nach Art. 20 ÖBV bei der Fachstelle Beschaffungswesen einzureichen. Werden Unterakkordanten nachträglich beigezogen, so ist eine Bewilligung der Auftraggeberin einzuholen.

## Selbstdeklaration zur Unternehmung

### 1 Angaben zum Unternehmen

Name der Firma .....

Rechtsform und Gründungsjahr .....

Adresse Hauptsitz .....

Telefonnummer .....

E-Mail-Adresse .....

Website .....

InhaberIn: Name, Vorname, Wohnort (bei Einzelfirmen oder einfachen Gesellschaften)  
.....

Anzahl festangestellte Mitarbeitende:

Frauen\* (ohne Lernende) .....

Männer\* (ohne Lernende) .....

\*davon über 50jährig .....

Lernende .....

### 2 Angaben zur (allfälligen) Muttergesellschaft / Holding

Name und Rechtsform .....

Adresse Hauptsitz .....

Falls eine Muttergesellschaft / Holding vorhanden ist: Wo wird die Lohnpolitik gemacht?

In der Muttergesellschaft / Holding In

der offerierenden Firma

### 3 Verpflichtungen

- a. Untersteht Ihre Branche einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV)?  Ja  Nein  
Wenn ja, um welchen GAV handelt es sich?  
.....
- b. Halten Sie die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge (inkl. allenfalls FAR), der Normalarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen (inkl. Teuerungsausgleich) ein?  Ja  Nein
- c. Zahlen Sie für gleichwertige Arbeit gleiche Löhne für Mann und Frau?  Ja  Nein
- d. Haben Sie die MWSt., die Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern bis zum letzten Fälligkeitstermin bezahlt?  Ja  Nein
- e. Haben Sie Ihre Sozialversicherungsbeiträge fristgerecht abgerechnet und bezahlt (AHV/IV/EO/ALV/FAK Beiträge, BVG, UVG, KTV)?  Ja  Nein

#### 4 Bestätigungen und Ermächtigung

• Nach Art. 20 ÖBV sind folgende Nachweise der Selbstdeklaration beizulegen:

- detaillierter Betriebsregisterauszug
- Bestätigung der Steuerbehörden bezüglich Bezahlung der Mehrwertsteuer
- Bestätigung der Steuerbehörden bezüglich Bezahlung der Gemeindesteuer
- Bestätigung der Steuerbehörden bezüglich Bezahlung der Staatssteuer
- Bestätigung der Steuerbehörden bezüglich Bezahlung der Bundessteuer
- Bestätigung der Ausgleichskassen (AHV, IV, EO, ALV, FAK)
- Bestätigung der Pensionskasse (BV-Beiträge)
- Bestätigung der SUVA resp. BU/NBU
- Bestätigung Krankentaggeldversicherung (KTV) sofern in GAV vorgeschrieben
- Bestätigung der paritätischen Berufskommission bezüglich Einhaltung des GAV
- bei Branchen ohne GAV: Bestätigung der Revisionsstelle (oder der externen Treuhandstelle / Buchhaltung) bezüglich Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen sowie bezüglich Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau
- für Firmen im Bauhauptgewerbe und Gerüstbau: Bestätigung FAR

Die Nachweise müssen von den Auskunftsstellen (Gemeinden, Kanton, Verbände, Kassen usw.) unterzeichnet sein, dürfen nicht älter als ein Jahr sein und haben auszuweisen, dass alle fälligen Prämien bezahlt sind.

Da die Nachweise ab Ausstelldatum ein Jahr lang gültig sind und durch die Fachstelle Beschaffungswesen registriert werden, müssen sie nur einmal jährlich eingereicht werden. Den Firmen wird empfohlen, alle Nachweise zeitgleich bei den Auskunftsstellen zu bestellen. Anstelle der einzelnen Nachweise kann auch ein gültiges Zertifikat – ausgestellt durch den Kanton Bern – eingereicht werden.

Falls eine Firma keine Angestellten beschäftigt, erübrigen sich folgende Nachweise: Bestätigung Pensionskasse, BU/NBU, KTV und GAV bzw. Bestätigung bez. Orts- und Branchenüblichkeit und Lohngleichheit zwischen Mann und Frau, Bestätigung FAR.

Anbietende mit Geschäftssitz ausserhalb der Schweiz legen analoge Bestätigungen aus ihrem Land bei.

- Das Unternehmen ermächtigt die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuerbehörden, die Einrichtungen der Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV/FAK Beiträge, BVG, UVG, KTV) sowie die paritätischen Berufskommissionen ausdrücklich, der Beschaffungsstelle Auskünfte im Zusammenhang mit den, für das vorliegende Vergabeverfahren eingereichten, Nachweisen (inkl. allfälligem Zertifikat) zu erteilen. Auskünfte werden nur eingeholt, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen oder die Nachweise erläuterungsbedürftig erscheinen.
- Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt und der Kanton Bern die Angaben aus der Selbstdeklaration und der Nachweise in einer gemeinsamen Software erfassen. (Abrufverfahren)

---

Mit der Unterschrift bestätigt das Unternehmen die Richtigkeit der gemachten Angaben.

**Unwahre oder nicht gemachte Angaben führen zum Ausschluss vom Verfahren (Art. 24 ÖBV) resp. zum Auftragsentzug nach Art. 8 ÖBG.**

Ort und Datum

.....

Firmenstempel

Unterschrift

Umfangreiche Auskünfte zu den Nachweisen gem. Art. 20 ÖBV und zum öffentlichen Beschaffungswesen im Allgemeinen finden Sie unter [www.bern.ch/wirtschaft/beschaffung](http://www.bern.ch/wirtschaft/beschaffung).



## Angebotsdeklaration (nur bei Offerteingabe ausfüllen)

Name der Firma .....  
Adresse Hauptsitz .....

### 5 Angaben zur Offerte

Objekt .....  
Strasse .....  
Arbeitsgattung / BKP .....

### 6 Vorbefassung und Abreden

- a. Waren Sie an der Vorbereitung des Ausschreibungs- oder des Vergabeverfahrens beteiligt?  Ja  Nein  
b. Haben Sie Abreden getroffen, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen?  Ja  Nein

### 7 ILO-Kernarbeitsnormen

Die ILO (International Labour Organization, Deutsch: Internationale Arbeitsorganisation) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Sie wurde im Jahr 1919 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Genf.

Die ILO verfügt über eine dreigliedrige Struktur, die im UN-System einzigartig ist: Die 183 Mitgliedsstaaten sind durch Repräsentanten sowohl von Regierungen, als auch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den Organen der ILO vertreten.

Die ILO verteidigt folgende Grundprinzipien: Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Diese Grundprinzipien haben in acht Übereinkommen, die auch als Kernarbeitsnormen bezeichnet werden, ihre konkrete Ausgestaltung erfahren:

- Übereinkommen 29: Zwangsarbeit (1930)
- Übereinkommen 87: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes
- (1948) Übereinkommen 98: Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen
- (1949) Übereinkommen 100: Gleichheit des Entgelts (1951)
- Übereinkommen 105: Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)
- Übereinkommen 111: Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf;
- 1958) Übereinkommen 138: Mindestalter (1973)
- Übereinkommen 182: Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)

Halten Sie und Ihre Lieferanten die ILO-Kernarbeitsnormen über die gesamte Lieferkette ein?  Ja  Nein

Weitere Informationen: [www.ilo.org](http://www.ilo.org)

